



Abstammungssachen – Die Anfechtung der Vaterschaft ohne Gerichtstermin

(rechtskräftiger) Beschluss des Familiengerichts vom 29.07.2022, Az. 1 F 196/22:

Sachverhalt:

Gegenstand des Verfahrens ist die Anfechtung der Vaterschaft, eine Abstammungssache iSd. § 169 Nr. 4 FamFG. Es handelt sich dabei um ein familiengerichtliches Gestaltungsverfahren, das auf rückwirkende Beseitigung der rechtlichen Vaterschaft iSd. §§ 1592 Nr. 1 oder Nr. 2 BGB gerichtet ist. Erforderlich ist stets ein verfahrensleitender Antrag (§§ 171 Abs. 1, 23 Abs. 1 FamFG). Die materiell-rechtlichen Grundlagen finden sich in §§ 1600 ff. BGB.

Mit seinem Antrag begehrt der zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratete, aber längst getrenntlebende Mann die Feststellung, dass er nicht der Vater des Kindes Y. sei. Im Empfängniszeitraum habe infolge der Trennung kein Geschlechtsverkehr mit der Mutter mehr stattgefunden. Zum Geburtstag des Kindes war die Scheidung noch nicht anhängig. Ein anderer Mann hat eine Vaterschaftsanerkenniserklärung bisher nicht abgegeben. Die im schriftlichen Verfahren vom Gericht angehörte Mutter hat keine Angaben gemacht. Das Gericht hat dem Kind durch die Rechtspflegerin einen Ergänzungspfleger (Jugendamt) bestellt und einen Sachverständigen mit der Erstellung eines schriftlichen Abstammungsgutachtens beauftragt. An der Begutachtung mittels Entnahme eines Mundschleimhautabstrichs wirkten die Beteiligten auf Einladung seitens des Sachverständigen mit. Nach Vorlage des Gutachtens, welches den Ehemann als biologischen Vater sicher ausgeschlossen hat, wurde den Beteiligten Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme gegeben. Einwendungen oder Ergänzungsfragen wurden nicht geltend gemacht.

Entscheidung:

Der nach §§ 1600 ff BGB, 169 ff FamFG zulässige Antrag auf Anfechtung der Vaterschaft ist begründet. Der Durchführung einer Gerichtsverhandlung bedurfte es in der gegenständlichen Abstammungssache, welche zum Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit zählt, nicht zwingend. Gem. 175 Abs. 1 FamFG soll das Gericht zwar vor einer Beweisaufnahme über die Abstammung die Angelegenheit in einem Termin mit den verfahrensfähigen Beteiligten erörtern. Wegen der Bedeutung der Statusangelegenheit für das Kind ist aber zwingend ein Gutachten einzuholen oder ein von den Beteiligten selbst außergerichtlich eingeholtes Gutachten vorzulegen, vgl. § 177 Abs. 2 FamFG. Reine verbale Erklärungen des rechtlichen Vaters und der Mutter zur „ausgeschlossenen“ Vaterschaft genügen jedenfalls nicht. Daher verzichtet das erkennende Gericht mit der gängigen Praxis auf eine solchen Erörterungstermin, da mündliche Erklärungen der Beteiligten auch bloße Lippenbekenntnisse sein können. Gewissheit schafft nur ein Gutachten, dafür genügt aber auch ein Schriftliches.

Die zweijährige Anfechtungsfrist gemäß § 1600 b BGB ist vorliegend gewahrt. Der Antragsteller gilt zwar als Vater des Kindes Y, da er zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet war (§ 1592 Nr. 1 BGB). Ein gerichtliches Vaterschaftsanfechtungsverfahren war auch nicht gem. § 1599 Abs. 2 BGB entbehrlich, weil das Kind zum einen noch vor Einreichung der Scheidung geboren wurde und zum anderen bisher kein anderer Mann die Vaterschaft anerkannt hat. Dieser Schein der Vaterschaft entspricht jedoch nicht den Tatsachen, denn nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist es unmöglich, dass der Antragsteller der biologische Vater des Kindes Y. ist. Weil es nach dem vom Gericht eingeholten und überzeugenden Gutachten keine ausreichende Übereinstimmung der DNA-Merkmale gibt, kann der Antragsgegner unmöglich der Vater des Kindes sein. Es war daher festzustellen, dass er nicht der Vater des Kindes Y. ist.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes in Höhe von 2.000 € für diese Abstammungssache beruht auf § 47 Abs. 1 FamGKG. Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 183 FamFG, einer speziellen Sondervorschrift für Vaterschaftsanfechtungsverfahren, welche die übliche Kostenregelung des § 81 FamFG verdrängt. Hat die gerichtliche Vaterschaftsanfechtung Erfolg, tragen die Beteiligten, mit Ausnahme des minderjährigen Kindes, die Gerichtskosten zu gleichen Teilen und ihre jeweiligen außergerichtlichen Kosten (z. B. die Rechtsanwaltskosten) selbst. Diese Kostenregelung ist zwingend, Anwaltszwang besteht allerdings nicht.